

Genehmigung

Hechingen, den 30.4.71

Landratsamt

In Vertretung:

Kreis: Hechingen

Gemeinde: G a u s e l f i n g e n

gez.  
Maier  
Oberreg. Rat



Hechingen, den 4.5.71

BEBAUUNGSSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Petersberg"

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Petersberg" umfaßt ein reines Wohngebiet.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse ergeben sich aus der Planzeichnung.

3. BAUWEISE

Die Festsetzung der Bauweise ergibt sich aus der Planzeichnung.

4. STELLUNG DER GARAGEN

Garagen können in das Hauptgebäude eingebaut, an es mit gemeinsamer Dachfläche angebaut oder auf den ausgewiesenen Plätzen als Doppel- oder Sammelgaragen freistehend mit ebennem Dach errichtet werden, soweit sie nicht in den Hang eingebaut werden.

5. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke sind nur in folgendem Umfang zulässig:

Hauswirtschaftliche Anlagen wie Teppichklopfstangen, Wäschetrockenplätze, Anlagen für Schwimmbekken und Kinderspielplätze.

6. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

6.1 Die Höhe der Gebäude darf - gemessen von gewachsenem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachkante - zur Talseite hin 5,75 m nicht überschreiten.

6.2 Die im Plan eingetragenen EFH-Höhen sind Vorschläge.

7. DACHFORM

7.1 Die Festsetzung der Dachneigung ergibt sich aus der Planzeichnung.

7.2 Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Liegende Dachflächenfenster sind bis zu 1 % der Dachfläche in der sie liegen, zugelassen.

7.3 Die Garagen sind mit ebenen Dächern zu erstellen.

8. KNIESTOCK

Kniestöcke sind nur erlaubt, wenn sie sich aus Rückspringen der baulichen Anlagen ergeben.

9. DACHEINDECKUNG

Die Dächer sind mit braunen oder roten Dachplatten oder anthrazitfarbenen Wellasbestplatten einzudecken.

10. LEITUNGEN, AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

10.1 Leitungen zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Fernmeldeanlagen sind zu verkabeln.

10.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur dort zulässig, wo dies in den Querschnitten vorgesehen ist und höchstens bis zu dem bezeichneten Maß.

11. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur zulässig, soweit sie auf die Stätte eigener Leistung hinweisen, und ihre Fläche 0,50 qm nicht übersteigt.

12. EINFRIEDIGUNGEN

Sofern Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind Hecken, Buschgruppen und Spanndrähte, die von Hecken eingewachsen werden, zulässig.

Die Grundstückseinfriedigungen sollen innerhalb einer Strasse- oder Häusergruppe gleichartig erstellt werden. Die Einfriedigung und die Bepflanzung der Grundstücke dürfen die Übersichtlichkeit der Straßen nicht beeinträchtigen.

13. SICHTSCHUTZWÄNDE

Sichtschutzwände sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Sie sind in der Materialwahl auf das Hauptgebäude abzustimmen und vom Planfertiger darzustellen.

Als Material dürfen nur Naturstoffe (Holz, Beton, Mauerwerk usw.) verwendet werden, Kunststoffe sind nicht zulässig.

Die Sichtschutzwände dürfen die Übersichtlichkeit der Straßen nicht beeinträchtigen.

Bürgermeisteramt Gauselfingen



.....  
Bürgermeister

*Handwritten signature in blue ink.*

26. April 1971